

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über Leistungen der GfG/Gruppe für Gestaltung GmbH, Waller Stieg 1, 28217 Bremen, (im Folgenden: GfG) in der zum
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht als Vertragsbestandteil anerkannt, es sei denn, GfG hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Hiervon abweichende mündliche Zusagen und Abreden sind erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.
- 1.4 Ansprüche aus dem Vertrag darf der Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch GfG abtreten.

2. Leistungsumfang und Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertragsschluss erfolgt durch Annahme des von GfG auf der Grundlage der vom Kunden gelieferten Informationen, Materialien und Daten erstellten Angebots.
- 2.2 Der Umfang und die Beschaffenheit der von GfG zu erbringenden Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus dem konkreten Angebot, diesen AGB und den Leistungsbeschreibungen von GfG.
- 2.3 Die Annahme des Angebots kann schriftlich binnen 14 Tagen ab dem Datum der Angebotserstellung erklärt werden. Danach ist GfG nicht mehr an das Angebot gebunden. Eine gesonderte Auftragsbestätigung durch GfG erfolgt nach Annahme durch den Auftraggeber nicht mehr.

3. Angebotsabfrage / Präsentationen

- 3.1 Von der GfG mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellte oder überreichte Leistungen (Präsentationen) bedürfen für jede auch teilweise Verwendung oder Bearbeitung durch den Auftraggeber der vorherigen Zustimmung von GfG. An Ideen, Vorschlägen, Entwürfen, Konzepten, Manuskripten und Präsentationen stehen der GfG ausschließliche Nutzungsrechte zu, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung von GfG zur Verwendung von deren Arbeiten und Leistungen.
- 3.2 Der Auftraggeber einer Präsentation ist verpflichtet, die präsentierten Leistungen und Konzepte gegenüber Dritten geheim zu halten.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber nimmt alle zur Erfüllung der Leistung erforderlichen Handlungen vor und stellt die erforderlichen Informationen und das dazugehörige Datenmaterial rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftraggeber benennt gegenüber der GfG einen verantwortlichen und entscheidungsberechtigten Ansprechpartner.
- 4.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellendes Datenmaterial ist an GfG in weiterverarbeitbaren Formaten zu liefern.
- 4.3 Die inhaltliche und rechtliche Prüfung der bereitzustellenden Daten und Materialien obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftraggeber versichert, zur Nutzung, Verwertung, Bearbeitung und Weitergabe dieser Daten und Materialien an GfG berechtigt zu sein, und räumt GfG das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung und Bearbeitung der zur Verfügung gestellten Daten ein.
- 4.4 Der Auftraggeber ist, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, für die Einholung von Rechten an vorbestehenden Werken Dritter (z.B. Nutzungsrechte an Fotografien und Grafiken, Musik-Synchronisationsrechte, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte und die Anmeldung bei Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA)) ausschließlich verantwortlich. Von etwaigen Inanspruchnahmen Dritter stellt er GfG auf erstes Anfordern frei.
- 4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vertragsgemäß erbrachte Entwürfe und/oder Zwischenergebnisse nach Aufforderung durch die GfG unverzüglich durch Erklärung in Textform freizugeben.
- 4.6 Erbringt der Auftraggeber seine Mitwirkungsverpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist, kann GfG vom Vertrag zurücktreten und bis zum Rücktritt erbrachte Leistungen zu der vereinbarten Vergütung anteilig abrechnen. Weitere gesetzliche Rechte bleiben davon unberührt.
- 4.7 Auf Daten, die besonderer Vertraulichkeit unterliegen, hat der Auftraggeber hinzuweisen. Von etwaigen Inanspruchnahmen Dritter stellt er GfG auf erstes Anfordern frei.

5. Liefertermine; Gefahrübergang

- 5.1 Die für die Erbringung der von GfG geschuldeten Leistung maßgeblichen Termine und Fristen gehen aus dem Angebot hervor. Die vereinbarten Termine sind keine Fixtermine, es sei denn, sie werden ausdrücklich als solche bezeichnet. GfG wird den Auftraggeber über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für GfG zu erkennen sind.
- 5.2 Lieferzeiten gelten nur dann als Termine im Sinne des Fixhandelskaufs, wenn sie ausdrücklich als solche bestätigt sind.
- 5.3 Die Nichteinhaltung von Lieferterminen und -fristen berechtigt den Auftraggeber zur Geltendmachung ihm zustehender Rechte erst, nachdem er GfG in Textform eine angemessene, mindestens 15 Werktage betragende Nachfrist gesetzt hat, es sei denn, dies ist gesetzlich entbehrlich. Mit Zugang der Aufforderung gerät GfG in Verzug. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht GfG an der Verzögerung ein Verschulden trifft.
- 5.4 Wird die Erbringung der von GfG geschuldeten Leistung durch höhere Gewalt oder durch unvorhergesehene Umstände, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, verhindert, verlängert sich die Lieferfrist um die Zeitdauer der Behinderung. Dies gilt auch bei Pandemien, Arbeitskämpfen, Störungen im Betriebsablauf, Störungen der Telekommunikations- und Netzwerkeinrichtungen und Störungen durch Maßnahmen der öffentlichen Hand sowie Störungen im Betriebsablauf von Dritten einschließlich Netzbetreibern (soweit eine Ersatzbeschaffung nicht zuzumuten ist). GfG wird Beginn und Ende der Hindernisse dem Auftraggeber mitteilen.
- 5.5 GfG ist zur Teillieferung berechtigt, soweit dies den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt.
- 5.6 Wird die Erbringung der von GfG geschuldeten Leistungen durch Umstände verhindert, die im Verantwortungsbereich des Auftragsgebers liegen, insbesondere die Verletzung der Mitwirkungspflichten und Änderung des Umfangs der von GfG zu erbringenden Leistungen, so ist GfG berechtigt, die Erbringung der Leistung um die Dauer der Behinderung bzw. der Fertigstellung der Änderungswünsche zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 5.7 Erfolgt die Übermittlung der Arbeitsergebnisse von GfG zu einem anderen als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald GfG die Arbeitsergebnisse in verkörperter Form an Versandpersonen übergeben oder diese in elektronischer Form für die Übertragung durch ein Datenübertragungsnetz bereitgestellt hat.

6. Abnahme, Vergütung und Kostenregelungen

- 6.1 Bei Verträgen mit Werkcharakter überprüft der Auftraggeber die Qualität der Leistung von GfG nach jeder vereinbarten Teilleistung durch eine Teilabnahme bzw., falls keine Teilleistungen vereinbart sind, durch Endabnahme der gesamten Leistung. Bei den Teilabnahmen festgestellte Mängel werden in einem von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Protokoll schriftlich festgehalten. Erfolgt die (Teil-) Abnahme nicht innerhalb von 10 Werktagen bzw. wird einer Abnahme nicht innerhalb dieser Frist widersprochen, gilt die Abnahme als erfolgt. Die Teil- oder Gesamtabnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistungen veröffentlicht, vervielfältigt oder in sonstiger Weise nutzt, ohne innerhalb angemessener Frist erkennen zu geben, dass er das Werk oder Teile dessen nicht als vertragsgemäß gelten lässt.
- 6.2 Sind nach dem Angebot Teilleistungen vereinbart, wird die Vergütung nach deren Erreichen und erfolgter Abnahme gem. 5.1 und 5.10 fällig.
- 6.3 Eine vereinbarte Entwurfsvergütung ist auch dann zu leisten, wenn das Vertragsverhältnis vor Erbringung der geschuldeten Teilleistungen oder der gesamten Leistung beendet wird.
- 6.4 Sofern der Auftraggeber nach der (Teil-)Abnahme von Leistungen der GfG zusätzliche Wünsche äußert oder Änderungswünsche hat, kann GfG einen durch diese Wünsche entstehenden Mehraufwand gesondert abrechnen.
- 6.5 GfG kann einen Mehraufwand auch dann gesondert berechnen, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungsverpflichtungen zur Erreichung des im Rahmen des Auftrags festgelegten Erfüllungszeitpunkts nicht oder nicht rechtzeitig oder lückenhaft nachkommt und hierdurch ein Mehraufwand verursacht wird.

- 6.6 Reisekosten der GfG werden wie folgt abgerechnet:
- Bei PKW-Nutzung: EUR 0,35 pro gefahrenem Kilometer zuzüglich des Benzinverbrauchs; Erstattung der Kosten gegen Nachweis
 - Bahnreisen: 2. Klasse; Erstattung der Kosten gegen Nachweis
 - Flugreisen: Economy; Erstattung der Kosten gegen Nachweis
 - Reisezeit: EUR 55,00 pro Mitarbeiter, EUR 75,00 pro Stunde für die Geschäftsführung
 - Übernachtungskosten: Ersatz der entstandenen Kosten gegen Nachweis
- 6.7 Auf Wunsch des Auftraggebers kann GfG für zusätzlich erforderliche Leistungen (z. B. Bild- und Musikrechte oder Bild-/ Ton-Produktionen) Dritte beauftragen. Ist die Beauftragung Dritter vom Gesamtangebot der GfG umfasst, schließt das die Überprüfung und Zahlung der Rechnung durch GfG ein. Dieser Mehraufwand wird mit einer Handlingfee in Höhe von 15% des jeweiligen Rechnungsbetrages dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Erfolgt die Beauftragung gesondert, ohne dass sie bereits im Gesamtangebot an den Auftraggeber enthalten ist, wird die Rechnung ohne Prüfung zur direkten Bezahlung an den Auftraggeber weitergeleitet.
- 6.8 Die Vergütung für erbrachte Leistungen ist binnen 10 Werktagen nach (Teil-) Abnahme oder Rechnungserhalt, je nachdem was zuerst eintritt, zu entrichten. Das gleiche gilt für zu erstattende Kosten nach 5.9 und 5.10.
- 6.9 Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist GfG berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder den Ersatz vertaner Aufwendungen zu verlangen.
- 6.10 Der Auftraggeber kann gegen die Vergütung nicht aufrechnen und kein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Hiervon ausgenommen sind Forderungen des Auftraggebers, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, und andere Forderungen, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Rechteeinräumung

- 7.1 Mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung, räumt GfG alle für die Verwendung der Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem im Angebot ausdrücklich vereinbarten Umfang ein.
- 7.2 Die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte bedarf stets der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung der Leistungen von GfG ist unzulässig.
- 7.3 Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte – insbesondere Lizenzierung – durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GfG, es sei denn, eine solche geht ausdrücklich aus dem Angebot hervor.
- 7.4 Für den Fall der Feststellung wesentlicher Vertragsverletzungen durch den Auftraggeber steht GfG das Recht zum Widerruf erteilter Lizenzen zu.
- 7.5 GfG steht dafür ein, dass sämtliche Eigenleistungen von GfG nicht mit Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.
- 7.6 Sofern für die Erfüllung eines Auftrags der Erwerb von Rechten an Leistungen Dritter erforderlich sein sollte, wird sich GfG bemühen, dem Auftraggeber diese Rechte gegen Zahlung einer üblichen Handlingfee, die zwischen den Parteien in jedem Einzelfall vereinbart wird, zu verschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, wird GfG den Auftraggeber hiervon rechtzeitig in Kenntnis setzen und den Umfang der möglichen Rechteeinräumung mitteilen.
- 7.7 Die Rechteübertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung der jeweils fälligen und in Zusammenhang mit der jeweilig abgerechneten Leistung stehenden Vergütungsforderungen von GfG. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung ganz oder teilweise in Verzug, ist für die Dauer des Verzuges die Veröffentlichung, Vervielfältigung oder sonstige Nutzung derjenigen Leistungen nicht gestattet, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber im Verzug befindet.
- 7.8 Unbeschadet der Rechteübertragung ist GfG berechtigt, an allen Vertragsleistungen ihr Firmenlogo, eine sonstige sie identifizierende Bezeichnung oder einen Code anzubringen (Copyright-Hinweis), wobei Platzierung und Schriftgröße die Werbewirkung nicht beeinträchtigen dürfen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Hinweise zu entfernen. Sofern die identifizierende Bezeichnung nicht gewünscht ist, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Absprache. GfG ist, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, berechtigt, die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen unbeschränkt in eigenen Werbemedien und sozialen Medien zu nutzen, insbesondere zum Zwecke der Eigenwerbung.

7.9 Im Rahmen der Erfüllung des Auftrages hat GfG Rohdaten und Quellcode nur dann herauszugeben, wenn dies für die von GfG zu erbringenden Leistungen notwendig ist. Ansonsten bedarf die Herausgabe einer ausdrücklichen Vereinbarung. Die Verwendung der Rohdaten für Dritte, insbesondere auch für andere Agenturen, ist dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung in jedem Einzelfall gestattet.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme bzw. Übergabe der Leistungen gem. 5.1. Maßgeblich ist der spätere Zeitpunkt. Dies gilt nicht für den Fall, dass GfG den Mangel arglistig verschwiegen hat. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GfG beruhen.
- 8.2 Offensichtliche Mängel der Leistung von GfG müssen innerhalb von zwei Woche nach Ablieferung von dem Auftraggeber mindestens in Textform gerügt werden.
- 8.3 Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Leistung von GfG in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 8.4 Mit der Anzeige ist das Erscheinungsbild detailliert zu beschreiben, damit GfG den Mangel beseitigen kann. Der Auftraggeber stellt GfG auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen, Informationen und sonstige Unterstützung zur Verfügung, die zur Beurteilung und Beseitigung der aufgetretenen Mängel benötigt werden.
- 8.5 Die Gewährleistung entfällt, sofern der Auftraggeber das Leistungsergebnis ändert oder bearbeitet oder von Dritten ändern oder bearbeiten lässt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber aufgetretene Mängel selbst zu beheben versucht oder versucht, von Dritten beheben zu lassen.

9. Haftung von GfG

- 9.1 GfG haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nur innerhalb folgender Grenzen:
- Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die GfG eine Garantie übernommen hat;
 - in anderen Fällen nur aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens und
 - darüber hinaus, soweit GfG gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, nur im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.
- 9.2 Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle von Arglist.
- 9.3 Die Haftungsbegrenzung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertreter und Organe der GfG.
- 9.4 Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts, Patent-, Design-, Urheber- und Markenrechts ist von GfG nicht geschuldet. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Leistung von GfG trägt der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Leistungen von GfG gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Patent-, Muster-, Urheber- und Markenrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen.
- 9.5 GfG ist aber verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung der von GfG zu erbringenden Leistungen bekannt werden (z. B. entgegenstehende Markenrechte Dritter). Nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber kann GfG einen Rechtsanwalt mit der Überprüfung des entdeckten Risikos beauftragen. Der dadurch entstehende Mehraufwand bzw. die Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Wünscht der Auftraggeber keine rechtliche Überprüfung oder lässt er diese selbst vornehmen, übernimmt der Auftraggeber die alleinige Haftung.
- 9.6 GfG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber Kopien der übergebenen verwertungsreifen Daten sowie der dazugehörigen Rohdaten aufzubewahren. Für den Verlust von Daten haftet GfG nicht, wenn der Verlust darauf beruht, dass der Auftraggeber keine eigene Datensicherung durchgeführt hat.

- 9.7 Im Falle des Datenverlustes haftet GfG nur für die Kosten der Wiederherstellung der Daten, nicht jedoch für etwaig entstehende Folgeschäden, es sei denn, GfG ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
- 9.8 Für die Haftung aus Eingriffen in gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter stellt der Auftraggeber GfG von der Inanspruchnahme Dritter frei, sofern nicht GfG die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Gleiches gilt für Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- 10. Geheimhaltung**
- 10.1 GfG verpflichtet sich, sämtliche ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Dauer dieses Vertrages hinaus. GfG steht dafür ein, dass eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung mit ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen abgesprochen wird.
- 10.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, sofern GfG eine bestimmte Information bereits vor Beginn der Zusammenarbeit bekannt war, GfG diese Information von einer anderen hierzu berechtigten dritten Partei erhalten hat, die Information bereits allgemein bekannt war, ohne dass dies auf eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung durch GfG zurückzuführen ist, GfG diese Information selbst unabhängig von der Zusammenarbeit entwickelt hat oder GfG aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, diese Information offenzulegen.
- 11. Datenschutz**
- 11.1 GfG speichert und verarbeitet vom Auftraggeber bekanntgegebene Daten (Firmen- und Mitarbeitername, Adressen, E-Mail-Adressen, Zahlungsdaten etc.) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie für eigene Werbezwecke. Hiermit erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich einverstanden. Die Anforderungen des BDSG werden von GfG berücksichtigt. Es gilt zudem unsere Datenschutzerklärung.
- 12. Sonstiges**
- 12.1 Erfüllungsort ist Bremen.
- 12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Bremen, wenn der Kunde Unternehmer / Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Daneben ist GfG berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG) findet keine Anwendung.
- 12.4 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner vorstehender Klauseln bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Bremen, Stand 01.03.2022